



Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Nachgeführte rechtskräftige Beschlüsse bis 25. März 2010

Impressum

Herausgeber
Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T 041 728 54 80
info.arp@zg.ch

Kontaktperson
René Hutter
Kantonsplaner
T 041 728 54 81
rene.hutter@zg.ch

Foto
Christof Borner
Baden-Rütihof

Stand der Nachführung: 25. März 2010

Vorwort

Im Januar 2004 hat der Zuger Kantonsrat den kantonalen Richtplan beschlossen (Kantonsratsbeschluss 711.3) und damit die Grundlagen für eine bewusste und geordnete Weiterentwicklung des Kantons Zug mit dem Zeithorizont 2020 gelegt. Gut vier Jahre später legte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht über den Stand der Richtplanung vor (Kantonsratsvorlage 1718.2), welcher Aufschluss über die Zielerfüllung und Wirkung des Richtplans gab. Dabei zeigte sich, dass die Ziele des Richtplans 2004 nach wie vor aktuell sind und als Grundlage für die gewünschte räumliche Entwicklung dienen sollen. Eine grundsätzliche Überarbeitung drängt sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf.

Da der kantonale Richtplan kein statischer Plan sondern ein dynamisches Instrument ist, wurde er in den vergangenen Jahren den neuen Bedürfnissen und den sich ändernden Rahmenbedingungen stets angepasst. Sämtliche Anpassungen durchliefen das ordentliche Verfahren inkl. einer öffentlichen Mitwirkung. Die beschlossenen Richtplananpassungen wurden jeweils in jährlich erscheinenden Broschüren zusammengefasst. Diese Beilagen dienten dazu, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Richtplans jährlich einen aktualisierten Stand des kantonalen Richtplans zur Verfügung hatten. Inzwischen liegen solche Broschüren für die Jahre 2005, 2006/2007 und 2008 vor.

Mit der wachsenden Zahl dieser Jahres-Zusammenfassungen wird die Nutzung des Richtplans in der Praxis erschwert. Aus diesem Grund erscheint nun im Frühling 2010 ein Neudruck des kantonalen Richtplans (Text und Karte), in dem sämtliche vom Kantonsrat bis am 1. Januar 2010 beschlossenen Richtplananpassungen nachgeführt sind. Neben diesen Anpassungen gibt es auch Fortschreibungen des Richtplans. Dabei handelt es sich um konkrete Vorhaben, welche im Richtplan von 2004 aufgeführt sind und in der Zwischenzeit (z.B. im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen) realisiert wurden oder in Bau sind. Es handelt sich bei den Fortschreibungen nicht um inhaltliche Änderungen des Richtplans, sondern um Anpassungen an die realen Verhältnisse (Nachführungen). Ein Beispiel einer solchen Fortschreibung ist der 6-Spur-Ausbau der A4, welcher sowohl aus der Projektliste im Text als auch aus der Karte entfernt wurde, da sich dieser in der Zwischenzeit in Bau befindet. Als "umgesetzt" (und damit als Fortschreibung bezeichnet) gelten sämtliche Projekte, bei denen der "Spatenstich" bis am 1. Januar 2010 erfolgt ist.

Beim Druck des Richtplantextes wurde der Einfachheit halber auf die ergänzenden Kommentare (im Richtplantext von 2004 weiss hinterlegt) verzichtet und nur die verbindlichen - Beschlüsse (im Original blau hinterlegt) abgedruckt. Die ergänzenden Erläuterungen werden im Rahmen einer nächsten Gesamtrevision angepasst und überarbeitet.

Der nachgeführte Neudruck des kantonalen Richtplans dient somit als aktuelles und handliches Planungs-Instrument für die nächsten Jahre. Die nachfolgenden Richtplan-Anpassungen (ab 2010) werden wiederum in Jahresbroschüren zusammengefasst.

Auf der Homepage des Amtes für Raumplanung (www.zug.ch/raumplanung) kann unter der Rubrik Richtplanung jederzeit der aktuell nachgeführte Text und die aktuelle Karte heruntergeladen werden. Ferner erscheint dort auch eine stets aktuelle Übersicht über alle beschlossenen und laufenden Richtplananpassungen.

Heinz Tännler, Baudirektor

Inhalt

A	Einleitung	4
A 5	Änderung	4
A 6	Zielerfüllung und Wirkung	4
A 7	Zusammenarbeit	5
G	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	6
S	Siedlung	11
S 1	Siedlungsgebiete	11
S 2	Siedlungsbegrenzung	14
S 3	Hochhäuser	14
S 4	Einkaufszentren und Fachmärkte	15
S 5	Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/ Natur in der Siedlung/Naherholung	15
S 6	Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen	17
S 7	Denkmalpflege und Archäologie	17
S 9	Öffentliche Bauten und Anlagen	19
L	Landschaft	20
L 1	Landwirtschaft	20
L 2	Bodenschutz	21
L 3	Weiler	22
L 4	Wald	23
L 5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	26
L 6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	27
L 7	Landschaft	28
L 8	Gewässer	30
L 9	Naturgefahren	32
L 10	Zentrale Bootsstationierungen	33
L 11	Gebiete für Erholung und Sport	34
V	Verkehr	36
V 1	Zuger Verkehrspolitik	36
V 2	Nationalstrassen	36
V 3	Kantonsstrassen	39
V 4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr/Grobverteiler	41
V 5	Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler	43

V 6	Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee	44
V 7	Bahn-Güterverkehr	45
V 8	Flugverkehr	46
V 9	Veloverkehr	47
V 10	Kantonales Wanderwegnetz	47
V 11	Flankierende Massnahmen im Verkehr	47
V 12	Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben	48
E	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	50
E 1	Abfallplanung	50
E 2	Entsorgung von Siedlungsabfällen	50
E 3	Deponierung	50
E 4	Verwertung von Bauabfällen	52
E 5	Abwasser	53
E 6	Grundwasser und Wasserversorgung	53
E 7	Elektrische Übertragungsleitungen	53
E 8	Energieproduktion	54
E 9	Gasleitungen	55
E 10	Störfallvorsorge	56
E 11	Abbau Steine und Erden	56
E 12	Altlasten	58
E 13	Militärische Infrastrukturanlagen	58
E 14	Kommunikation	59
P	Agglomerationsprogramm	60
P 1	Strategie für die Agglomeration Zug	60
P 2	Projekte der Agglomeration Zug	60
P 3	Subventionierung durch den Bund	61

A Einleitung

A 5 Änderung

A 5.1 Anpassung

A 5.1.1

Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit allen Änderungen des kantonalen Richtplanes und lässt diese genehmigen.

A 5.1.2

Der Regierungsrat bedient die Gemeinden mit allen Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplanes.

A 5.1.3

Ändern sich die Verhältnisse oder stellen sich neue Aufgaben, ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

A 6 Zielerfüllung und Wirkung

A 6.1 Controlling

A 6.1.1

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend der Ziele der räumlichen Entwicklung.

A 6.1.2

Das Amt für Raumplanung führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen eine einfache Raumbewertung durch. Diese ist Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrates.

A 7 Zusammenarbeit

A 7.1 Zusammenarbeit

A 7.1.1

Der Regierungsrat arbeitet mit den Gemeinden zusammen.

A 7.1.2

Der Regierungsrat sucht gemeinsam mit den Gemeinden die Partnerschaft und die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg.

A 7.1.3

Der Bund nimmt bei Planungen und Vorhaben aller Art frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons auf. Ansprechpartner für die Richt- und Sachplanung ist das Amt für Raumplanung.

A 7.1.4

Der Regierungsrat bezieht, wo sinnvoll, die Organisationen und Verbände sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in seine Planungen ein.

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

G 1.1.2

Richtplantext
Kap. P 1, P 2, P 3

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

G 1.1.3

Richtplantext Kap. S 1, S 3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

G 1.1.4

Richtplantext Kap. S 1

Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2020 wachsen können.

G 1.1.5

Richtplantext Kap. A 7

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

G 1.1.6

Richtplantext
Kap. S 6, L 11

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

G 1.1.7

Richtplantext Kap. S 1

Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

G 1.2 Ziele zur Siedlung

G 1.2.1

Richtplantext Kap. S 1

Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.

G 1.2.2

Richtplantext Kap. S 1, S 5

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.

G 1.2.3

Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.

Richtplangentext Kap. S 1, S 2

G 1.2.4

Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).

Richtplangentext
Kap. S 1, S 3, S 4, S 5

G 1.2.5

Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

Richtplangentext Kap. S 5

G 1.2.6

Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.

Richtplangentext
Kap. S 7, E 13

G 1.2.7

Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.

Richtplangentext
Kap. S 5, L 10, L 11

G 1.2.8

Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.

Richtplangentext Kap. L 9

G 1.2.9

Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.

Richtplangentext Kap. S 1

G 1.2.10

Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.

Richtplangentext Kap. S 5

G 1.2.11

Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.

Richtplangentext Kap. L 11

Richtplantext Kap. L 11	G 1.2.12 Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.
	G 1.3 Ziele zum Verkehr
Richtplantext Kap. V 1	G 1.3.1 Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.
Richtplantext Kap. S 1, S 4, S 9, Kap. V 1 – V 6	G 1.3.2 Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.
Richtplantext Kap. V 12	G 1.3.3 Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.
Richtplantext Kap. V 1	G 1.3.4 Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.
Richtplantext Kap. V 3, V 11	G 1.3.5 Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.
Richtplantext Kap. V 8	G 1.3.6 Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.
Richtplantext Kap. V 9, V 10	G 1.3.7 Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.
	G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt
Richtplantext Kap. L 4 – L 8	G 1.4.1 Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.

G 1.4.2

Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.

Richtplantext Kap. L 4

G 1.4.3

Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.

Richtplantext Kap. L 1, L 2

G 1.4.4

Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.

Richtplantext
Kap. L 1, L 4–L 8, L 11, E 6

G 1.4.5

Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar.

Richtplantext Kap. L 2, L 8

G 1.4.6

Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

Richtplantext Kap. S 7, L 7

G 1.4.7

Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.

Richtplantext
Kap. L 7, L 8, L 11

G 1.4.8

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.

Richtplantext Kap. E 11

G 1.4.9

Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

Richtplantext Kap. E 3

G 1.4.10

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

Richtplantext Kap. L 3

G 1.5 Verteilung von Einwohnern

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner:

	Einwohner 2000	Einwohner 2020
Zug	22 521	29 100
Oberägeri	4 680	6 200
Unterägeri	7 083	9 300
Menzingen	4 217	5 700
Baar	19 057	23 300
Cham	13 028	16 000
Hünenberg	7 081	9 600
Steinhausen	8 712	11 200
Risch	7 153	9 800
Walchwil	3 172	4 300
Neuheim	1 936	2 500
Kanton Zug	98 640	127 000

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohnerzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Einwohnerzahlen wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

S Siedlung

S 1 Siedlungsgebiete

S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden

S 1.1.1

Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

Richtplankarte S 1

S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a) Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b) Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c) Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

Richtplankarte S 1

S 1.2.2

Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Bevor sie neue Wohnzonen ausscheiden, zeigen die Gemeinden auf:

- a) wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b) dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen.
Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Gemeinden. Als maximale Zahl der Einwohner im Jahr 2020 gilt die Vorgabe des Richtplantextes G 1.5.1;
- c) dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- a) 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- b) 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

S 1.3 Arbeitsgebiete

S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a) die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b) die landschaftliche Einbettung;
- c) die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d) die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e) die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f) die Fruchtfolgeflächen.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

S 1.4 Kerngebiete

S 1.4.1

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraumes der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.

S 1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten – Wohnen

S 1.5.1

Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- respektive Mischzonen umzuzonen sind.

S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf

S 1.6.1

In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten

S 1.6.2

Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.

S 1.6.3

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der formellen Bau- und Nutzungsvorschriften.

S 1.7 Durchgangsplatz für Fahrende

S 1.7.1

Der Kanton und die Gemeinden schaffen einen Durchgangsplatz im Kanton für die Fahrenden.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.1

Richtplankarte S 2

Die Begrenzungen der Siedlungen werden festgesetzt.

S 2.1.2

Sie dienen der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung.

S 2.1.3

Richtplankarte S 2

Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:

- a) sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b) sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich.

S 3.1.2

Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.

S 3.1.3

Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:

- a) Städtebau und Architektur;
- b) Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;
- c) Nutzungen;
- d) Ökologie und Umwelt;
- e) Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.

S 4 Einkaufszentren und Fachmärkte

S 4.1 Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte

S 4.1.1

Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren und Fachmärkte auf die Kernzonen oder Gebiete mit guter Verkehrserschliessung.

Richtplankarte S 1

S 4.1.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten ausserhalb der Kernzonen.

S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/ Natur in der Siedlung/Naherholung

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.1

Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen genügend hohe Dichten zulässt.

Richtplantext Kap. V 4 - V 6

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnützungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a) im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b) in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

S 5.3.2

Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 6 Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen

S 6.1 Spezialzonen

S 6.1.1

Die Gemeinden können Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Richtplankarte S 6

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14 - N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Zone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die zulässigen Nutzungen und baulichen Veränderungen sind in detaillierten Bestimmungen der Bauordnung zu regeln oder es ist eine Bebauungsplanpflicht vorzusehen. Die Gemeinden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

S 7 Denkmalpflege und Archäologie

S 7.1 Planungsgrundsatz

S 7.1.1

Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.

S 7.2 Ortsbildschutzgebiete

Richtplankarte S 7

S 7.2.1

Folgende Ortsbildschutzgebiete werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Grundlage	Planquadrat
1	Zug	Schönfels/Felsenegg	ISOS	O 11 - N 12

S 7.2.2

Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

S 7.2.3

Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.

S 7.3 Archäologische Fundstätten

Richtplankarte
Teilkarte S 7.3

S 7.3.1

Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.

S 7.4 Kulturgüterschutz

S 7.4.1

Der Kanton unterstützt den Bund in seinen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.

S 7.5 Historische Verkehrswege

S 7.5.1

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen

S 9.1 Planungsgrundsätze

S 9.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplanes ab.

S 9.1.2

Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Richtplankarte S 9

<u>Nr.</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Vorhaben</u>	<u>Stand</u>	<u>Planquadrat</u>
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal / Athene (FMS/WMS)	Festsetzung	M 10
9	Menzingen	Institut Bernarda (KGM)	Festsetzung	J 15

S 9.2.2

Bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung werden die Ennetseegegenden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt.

L Landschaft

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

Der Kanton aktualisiert Veränderungen bei den FFF laufend.

L 1.1.4

Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.

L 1.1.5

Der Kanton erstellt einen Rahmenplan für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Anschliessend erarbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons und mit Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Landschaftsentwicklungskonzepte. Die LEK binden die verschiedenen Interessen ein (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bachrenaturierungen, Erholung, Wildtierkorridore). Sie sind untereinander und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Gestützt auf die LEK kann der Richtplan überprüft und angepasst werden.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen.

Richtplankarte L 1

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- a) Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- b) Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- c) Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
- d) Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- e) Fruchtfolgefleichen (FFF).

L 1.3 Gebiete für Reitsportanlagen

L 1.3.1

Für die Ausscheidung von "übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport" (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze:

- a) Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen.
- b) Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.
- c) Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche "Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe" sind ausgeschlossen.
- d) Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.
- e) Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

L 2 Bodenschutz

L 2.1 Planungsgrundsätze

L 2.1.1

Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch und fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden.

L 2.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden sichern die besonders fruchtbaren und chemisch schwach belasteten Böden vorrangig für die Landwirtschaft. Sie werden nur in Abwägung aller öffentlichen Interessen abgetragen und wieder rekultiviert.

L 2.1.3

Bund, Kanton und Gemeinden verhindern die Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete oder Gebiete mit empfindlicher Nutzung.

L 2.2 Terrainveränderungen

L 2.2.1

Kanton und Gemeinden wägen bei Terrainveränderungen die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nachteile für den Boden sowie die Natur und Landschaft gegeneinander ab.

L 2.2.2

Fachpersonen überwachen Terrainveränderungen und Rekultivierungen.

L 3 Weiler

L 3.1 Weiler

L 3.1.1

Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.

Richtplankarte L 3

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
2	Menzingen	Schwand	H 17
6	Menzingen	Heiterstalden/Rotenbach	M 14
7	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17
8	Baar	Büessikon	E 13
9	Baar	Deübüel	F 11
10	Baar	Schochenmühle	J 9
11	Baar	Zimbel	G 9
12	Baar	Deinikon	G 12
17	Hünenberg	Vorder-Stadelmatt	E 2
18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
19	Hünenberg	Felderden	H 2
20	Hünenberg	Zollhus	J 1, J 2
21	Hünenberg, Cham	St.-Wolfgang, Ochsenlon	J 3, J 4
22	Hünenberg	Meisterswil	M 3
24	Risch	Berchtwil	N 3
25	Risch	Ibikon	P 4

L 3.2 Weilerzonen

L 3.2.1

Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. Folgende Kriterien sind einzuhalten:

- a) Je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten;
- b) keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze;
- c) keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe.

An folgenden Standorten müssen sich die durch die Nutzungsplanung zugelassenen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 - 24d und 37a RPG gilt: Schwand (Nr. 2), Deubüel (Nr. 9), Bibersee (Ausgangslage), Vorder-Stadelmatt (Nr. 17), Felderen (Nr. 19) und Breiten (Ausgangslage).

Richtplankarte L 3

L 3.2.2

Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:

- a) den gewählten Perimeter;
- b) die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone;
- c) die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung;
- d) die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser;
- e) die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen.

Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

L 4 Wald

L 4.1 Planungsgrundsätze

L 4.1.1

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 4.1.3

Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.

L 4.1.4

Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.

L 4.1.5

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren

L 4.2.1

Die 1994 vom Kanton ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren werden als Zwischenergebnis aufgenommen. Nach Vorliegen der vom Bund erarbeiteten Methodik überprüft der Kanton die Ausscheidung und setzt die definitive Abgrenzung fest. Dafür zieht er die kantonalen Gefahren(hinweis)karten bei. Anschliessend erlässt der Regierungsrat den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die minimalen waldbaulichen Pflegeeingriffe an und sorgt dafür, dass notwendige Schutzbauten erstellt und unterhalten werden.

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

L 4.3.1

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

Richtplankarte L 4

Richtplantext Kap. L 9

Richtplankarte L 4

L 4.3.2

Der Kanton legt mit den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest. Dazu gehören u.a.:

- Erhalten von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- Pflegen von Waldrändern;
- Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- Einhalten von Nutzungsverzichten.

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

Richtplantext Kap. L 11

L 4.4.2

Wälder bei den kantonalen Schwerpunkten Erholung (Richtplanbeschluss L 11.1) oder in kommunalen Naherholungsgebieten (Richtplanbeschluss L 11.2) gelten als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. In diesen Wäldern bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

Richtplankarte
Teilkarte L 11.2

Richtplantext Kap. L 11

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen.

L 4.5 Walderschliessung

L 4.5.1

Die Wälder mit geringer Erschliessung werden festgesetzt.

Richtplankarte L 4

Richtplanktext
Kap. L 5, L 6, L 7

L 4.5.2

In Wäldern mit geringer Erschliessung kann der Kanton den Neubau von Waldstrassen (Groberschliessung) bewilligen. Die Bewilligung setzt ein zweckmässiges Holzerntekonzept und eine umfassende Interessenabwägung voraus, unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange.

Richtplankarte L 4

L 4.5.3

Bei Groberschliessungen kann der Kanton in den Waldgebieten ausserhalb der Wälder mit geringer Erschliessung ausschliesslich Ergänzungen (z.B. Abweiger, Verlängerung) oder Anpassungen (z.B. Verbreiterung, Verstärkung) bestehender Waldstrassen bewilligen.

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

Richtplankarte L 5

L 5.1.1

Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.

L 5.1.3

Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).

L 5.1.4

Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Ausscheidung eines kantonalen Naturschutzgebietes im Reusschachen (Gemeinde Risch, Planquadrate N 2 - N 3).

Richtplanktext Kap. L 1

L 5.1.5

Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sind die Naturschutzgebiete einzubeziehen.

L 5.2 Kommunale Naturschutzgebiete

L 5.2.1

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete.

L 5.3 Naturobjekte

L 5.3.1

Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).

Richtplankarte L 5

L 6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1.1

Folgende Wildtierkorridore werden im Richtplan festgesetzt:

Richtplankarte L 6

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
1	Zug	Eielen Ostufer Zugersee	Q 9
2	Oberägeri	Rieter, Ägerisee Südufer	T 19
3	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri / Schmittli	M 14 - N 14
4	Baar	Sihlbrugg	E 15, F 16
5	Baar	Sihlbrugg - Neuheim	F 14 - F 15
6	Baar	Hirzwangen - Büessikon	E 13
7	Baar	Schmalholz, Strasse Baar - Mettmenstetten	F 9 - F 10
8	Baar	Littibach	F 12 - G 12
9	Baar	Lorzentobel (Strassenbrücke)	K 13 - J 13
10	Cham	Bibersee	F 7
11	Cham	Äbnetwald - Bibersee	F 6
12	Cham	Hammer, Strasse Cham - Autobahn - Sins	J 5 - H 5
13	Cham	Enikon, Strasse Cham - Hünenberg	J 4 - K 4
14	Cham	Lorze Lindenham - Cham	H 5
16	Hünenberg	Zollhus Nord, Strasse Sins - Cham	H 2 - J 2
17	Hünenberg	Zollhus Süd, Strasse Sins - Hünenberg	J 2
18	Hünenberg	Meisterswil, Bahn	M 2 - M 3
19	Hünenberg	Langrüti - Abach, Strasse Cham - Rotkreuz, Bahn Zug - Luzern	L 4 - M 5
20	Hünenberg	Hünenberg Süd (Autobahnbrücke)	L 4
21	Risch	Buonas Seeufer	N 6 - O 6
22	Risch	Risch - Chilchberg - Breiten	P 5
23	Risch	Stockeri	P 6 - R 6
24	Risch	Dietwil - Honau - Rotkreuz	N 3, O 3

L 6.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit dieser Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:

- a) Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;
- b) bestehenden Strassen oder Trassees.

Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.

L 6.1.3

Die Bewegungsachsen bezeichnen die grossräumigen Wildbeziehungen im Kanton Zug. Zurzeit sind keine weitergehenden Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist gewährleistet.

L 6.2 Beiträge

L 6.2.1

Der Bund und der Kanton unterstützen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit mit finanziellen Beiträgen.

L 6.2.2

Der Bund finanziert teilweise bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

L 6.3 Kleinräumige Korridore

L 6.3.1

Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.

L 6.3.2

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum 6-Spurausbau der A4 und zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi) sowie über die A4 nach Norden. Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

L 7 Landschaft

L 7.1 Landschaftsschongebiete

L 7.1.1

Die Landschaftsschongebiete werden festgesetzt. Sie stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaften sicher. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die der Landschaft angepasste Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaft.

Richtplankarte L 7

L 7.1.2

Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:

Richtplantext Kap. L 1, L 5

- a) Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);
- b) Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften;
- c) Erhalten der Naturobjekte;
- d) Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen).

L 7.1.3

Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.

L 7.2 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette (BLN-Gebiet Nr. 1307)

L 7.2.1

Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:

- a) wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;
- b) ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;
- c) welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.

L 7.2.2

Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.

L 7.2.3

Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessenabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.

L 8 Gewässer**L 8.1 Fließgewässer****L 8.1.1**

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende überregionale Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - K 16
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	L 16, L 15, K 14, J 14
13	Baar, Steinhausen	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12

16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9
21	Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5
22	Cham	Tobelbach	G 4 - G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5 - G 5
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	N 2 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauberbrücke-Reussspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4 - P 4
34	Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3

L 8.1.4

Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.

L 8.2 Öffentliche Gewässer

L 8.2.1

Die öffentlichen Gewässer werden festgesetzt.

Richtplankarte
Teilkarte L 8.2

L 8.3 Seen

L 8.3.1

Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.

Richtplankarte Kap. S 1

L 8.3.2

Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.

Richtplankarte Kap. S 1

L 8.3.3

Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll, ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.

L 8.3.4

Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotenzial. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Lorzen	K 8
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9
3	Zug	Ostufer (Stolzengraben, Trubikon)	M 10 - N 10, O 9
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18
6	Risch	Buonas	N 6 - O 6

L 9 Naturgefahren

L 9.1 Naturgefahren

L 9.1.1

Der Kanton erarbeitet die Gefahrenhinweiskarte. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.

L 9.1.2

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.

L 9.1.3

Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

L 10 Zentrale Bootsstationierungen

L 10.1 Anlagen

L 10.1.1

Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:

Richtplankarte L 10

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Oberägeri Seeplatz	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	O 17
2	Oberägeri Morgarten	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	S 19
3	Unterägeri Birkenwäldli	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	O 16
5	Hünenberg Dersbach	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	L 5
6	Walchwil Loch	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung des heutigen Bojenfeldes.	T 10, T 11

L 10.1.2

Ein neuer zentraler Bootshafen an den festgesetzten Standorten umfasst minimal 25 Plätze.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

L 11.1.1

Richtplankarte L 11

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg	N 12 - O 12
2	Zug	Seeufer	K 9 - L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21 - O 22
4	Oberägeri	Seeplatz-Strandbad-Seematt	O 17 - P 18
5	Unterägeri	Boden-Nollen	P 13 - P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20 - M 21
8	Menzingen	Gubel-Fürschwand	L 15 - M 16
9	Cham	Seeufer	J 7 - K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 1 - J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel-Höll	H 14 - J 13

L 11.1.2

In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.

L 11.1.3

Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

L 11.2.1

Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.

Richtplankarte
Teilkarte L 11.2

L 11.2.2

Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

L 11.2.3

Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.

Richtplankarte
Teilkarte L 11.2

L 11.3 Lorzenebene und Zuger Weg

L 11.3.1

Für den Perimeter «Lorzenebene» erarbeiten der Kanton und die Einwohnergemeinden Zug, Baar, Cham und Steinhausen bis 2012 ein Erholungs- und Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind von Anfang an aktiv in die Bearbeitung einzubeziehen.

Richtplankarte L 11

L 11.3.2

Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

L 11.4 Vorhaben

L 11.4.1

Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Planquadrat
1	Baar	Neubau Golfplatz	Festsetzung	E 11 - F 13
2	Menzingen	Lenkaffenstellung Gubel. Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.	Zwischenergebnis	M 15

Richtplankarte L 11

V Verkehr

V 1 Zuger Verkehrspolitik

V 1.1

Der Kanton Zug plant den öffentlichen und den Langsamverkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert. Dabei stimmt er die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.

V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.

V 1.3

Flankierende Massnahmen unterstützen die Zuger Verkehrspolitik.

Richtplantext Kap. V 11

V 1.4

Der Bund, der Kanton Zug und die Zuger Gemeinden sichern die Räume für die Vorhaben im Richtplan (Festsetzungen und Zwischenergebnisse). Gestützt auf die entsprechenden Projekte erlassen sie Sondernutzungspläne.

Richtplantext
Kap. V 2 – V 7

V 1.5

Der Bund und der Kanton Zug optimieren den Betrieb der Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie des Bahnnetzes.

Richtplantext
Kap. V 2 – V 7

V 1.6

Der Bund, die Nachbarkantone, der Kanton Zug, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe arbeiten bei der Planung und dem Bau ihrer Verkehrsinfrastruktur eng zusammen.

V 1.7

Der Kanton fördert behinderten-, betagten- und kinderwagengerechte Verkehrsmittel und optimiert bestehende und geplante Bauten und Anlagen in diesem Sinne.

V 2 Nationalstrassen

V 2.1

Die Nationalstrassen übernehmen den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes ist zu gewährleisten.

Richtplankarte V 2

V 2.2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
-----	----------	-------------

(zurzeit keine offenen Vorhaben)

Richtplankarte V 2

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
-----	----------	-------------

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse | J 8 |
| 2 | Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee | F 7 |

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Knonaueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

V 2.4

An den Optionen für die folgenden Projekte besteht ein kantonales Interesse:

Nr.	Vorhaben
-----	----------

- | | |
|---|--|
| 1 | Überdeckung der A4a südlich von Blickensdorf |
| 2 | Überdeckung der A4I östlich von Hünenberg |

V 2.5

Ein allfälliger Hirzeltunnel ist via eine grossräumige Umfahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden (Horizont nach 2020). Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer solchen grossräumigen Umfahrung ein.

V 3 Kantonsstrassen

V 3.1

Der Kanton Zug richtet den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:

- a) stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen;
- b) verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezoner und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern;
- c) den motorisierten Individualverkehr direkter auf die Nationalstrassen führen.

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Richtplankarte V 3

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Tangente Zug - Baar zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermaße/ Göbli/verlängerte Industriestrasse	J 11 - J 12
3	Neubau Umfahrung Cham - Hünenberg	H 6 - L 4
6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee	H 7 - G 7
7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4 - O 5
9	Neubau Umfahrung Unterägeri	O 15 - O 16
10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse	L 10 - K 10

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte V 3

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhäusen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

3.5

Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen.

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z. B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

Nr.	Vorhaben
-----	----------

- | | |
|---|--|
| 1 | Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels |
| 2 | Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse |
| 3 | Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri |
| 4 | Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg |
| 5 | Knonauerstrasse zwischen Birkenhalde und Bibersee mit dem Ausbau der Verbindung Knoten Grindel-Bibersee |

V 3.7

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Nordzufahrt, die Tangente Neufeld, der Stadttunnel Zug, die General-Guisan-Strasse sowie die Verbindung Alpenblick-Knonauerstrasse-Sinserstrasse-Chamerstrasse-Bösch in das vom Bund beitragsberechtigzte schweizerische Hauptstrassennetz aufgenommen werden.

V 3.8

Die langfristige Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes in Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Sammelstrassen wird festgesetzt.

Richtplankarte
Teilkarte V 3.8

V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler

(Am 1. Januar 2010 vom Bundesrat noch nicht genehmigt)

V 4.1

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass sein Gebiet optimal und marktgerecht mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr erschlossen wird. Besonders ist in den Hauptverkehrszeiten ein 15-Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich zu realisieren.

V 4.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass auch zukünftig alle durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge halten.

V 4.3

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass die Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich Flughafen verbessert wird.

V 4.4

Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird.

V 4.5

Der Bund evaluiert zusammen mit dem Kanton Zug und den betroffenen Nachbarkantonen (Schwyz, Luzern, Aargau und Zürich) die langfristige Linienführung des NEAT-Zubringers im Raum Zug (Abschnitt Ausfahrt Zimmerberg-Basistunnel Littli bei Baar bis Arth-Goldau resp. Schwyz). Die Evaluation der technischen und raumplanerischen Machbarkeit umfasst Varianten auf beiden Seiten des Zugersees. Die Bestvariante setzt der Bund im Sachplan Verkehr fest.

Richtplankarte
Teilkarte V 4.5

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für einen siedlungs-, landschafts- und lärmverträglichen NEAT-Zubringer ein. Dabei werden Tunnellösungen bevorzugt. Er favorisiert eine östliche Linienführung mit Anschluss des Bahnhofs Zug.

V 4.6

Der Kanton Zug setzt sich zusammen mit weiteren betroffenen Kantonen beim Bund dafür ein, dass Standorte für einen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz evaluiert und raumplanerisch untersucht werden. Dabei unterstützt der Kanton Zug einen NEAT-Bahnhof in Zug. Bis zur Entscheidung und zum Eintrag in den Sachplan Verkehr sind keine Präjudizien für einen anderen Standort zu schaffen.

Richtplankarte V 4, V 5

V 4.7

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Litti (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12 - A 15
3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur	K 6 - O 5
4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur)	M 5 - O 5
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	H 11 - K 10

V 4.8

Richtplankarte V 4, V 5

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach und Sihlbrugg (Station) oder Litti (Baar)	F 12 - D 14
3	Doppelspurinsel Walchwil	R 9 - T 11
4	Doppelspurinsel Oberwil	N 10 - P 9
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren	K 8 - K 10

Der Bund und die SBB konkretisieren zusammen mit dem Kanton die Vorhaben Nr. 3, 4 und 5 mit Interessenlinien und schaffen damit bis 2015 Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons die Trassees mittels Projektierungszonen.

Der Kanton setzt sich beim Bund für eine landschafts- und ortsbildverträgliche Tunnellösung beim Vorhaben Nr. 3 ein.

Das Vorhaben Nr. 5 ist siedlungsverträglich zu erstellen. Es ist mit dem Langsamverkehr und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet) abzustimmen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die ENHK sind in den weiteren Prozess einzubinden.

V 5 Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler
(Am 1. Januar 2010 vom Bundesrat noch nicht genehmigt)

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem Stadtbahn- bzw. S-Bahn-Netz realisiert wird.

Der Kanton Zug koordiniert mit dem Bund und den Nachbarkantonen die Realisierung der Haltestellen auf dem SBB-Netz sowie die Gestaltung des Angebots. S-Bahn und Stadtbahn gewährleisten optimale Anschlüsse an den Fernverkehr.

Richtplankarte Kap. V 4

V 5.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Richtplankarte V 5

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
15	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11
16	Neubau Haltestelle Sumpf (Steinhausen)	J 7
17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar)	K 10, J 10

V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte V 4, V 5

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich	J 8 - F 7
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5
10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (Zug)	L 10 - M 10
11	Verlängerung Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität	K 9

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, 9, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.

V 6 **Busverkehr / Feinverteiler, u. a. auf Eigentrasse**
(Am 1. Januar 2010 vom Bundesrat noch nicht genehmigt)

V 6.1

Der Kanton baut nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Busnetz schrittweise zu einem leistungsfähigen öffentlichen Transportsystem aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Nachfrage, dem Kundenbedürfnis und dem Stand der Technik. Das Angebot wird laufend dem Nachfragepotential angepasst.

V 6.2

Der Kanton koordiniert und optimiert das Netz und das Angebot des öffentlichen Feinverteilers mit der Stadtbahn, der S-Bahn und dem Fernverkehr. Er strebt optimale Umsteigebeziehungen an.

V 6.3

Das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers wird festgesetzt. Es bildet das Rückgrat des öffentlichen Feinverteilers. Dieser zirkuliert auf dem Hauptnetz möglichst ungehindert und mit hoher Priorität und erreicht konkurrenzfähige Reisezeiten. Das Hauptnetz soll zu einem Pneutram- oder Tramsystem weiterentwickelt werden können.

V 6.4

Treten verkehrliche Behinderung auf, trifft der Kanton Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Neben baulichen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr sind allenfalls auch Ausbauten beim Individualverkehr zu prüfen. Bei steuerungstechnischen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr (Busbevorzugung an den Knoten, Lichtsignalsteuerungen) sind die konkreten Auswirkungen auf den Individualverkehr gering zu halten.

V 6.5

Der Kanton optimiert gemeinsam mit den Gemeinden das Netz der Haltestellen und Fahrzeuge, welche einen schnellen Fahrgastwechsel erlauben.

V 6.6

Kleinere Anpassungen des Netzes, welche den Netzgedanken nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

V 6.7

An den nachfolgenden Vorhaben für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.

Richtplankarte Kap. V 4, V 5

Richtplankarte
Teilkarte V 6.3

Richtplankarte
Teilkarte V 6.3

Richtplankarte V 6

Der Kanton sichert die Trassees mittels Baulinien.

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrassee Chamerried - Steinhausen Sumpf	J 7 - J 8
2	ÖV-Feinverteilertrassee Steinhausen Bahnhof - EKZ Zugerland	H 7

V 6.8

An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte V 6

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrassee Rotkreuz Forren - Hüenberg Bösch	N 4 - M 5

Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen.

V 6.9

Neben dem Hauptnetz gibt es das Ergänzungsnetz. Es umfasst alle übrigen vom öffentlichen Feinverteiler befahrenen Strecken.

Richtplankarte
Teilkarte V 6.3

Das Ergänzungsnetz ist an den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs mit dem Hauptnetz verknüpft. Es dient vorwiegend der lokalen Erschliessung und zeichnet sich deshalb durch eine grössere Haltestellendichte und weniger direkte Linienführungen aus. Zur Gewährleistung der Anschlüsse ist ein möglichst ungehinderter Betrieb notwendig.

V 7

Bahn-Güterverkehr

(Am 1. Januar 2010 vom Bundesrat noch nicht genehmigt)

V 7.1

Der Kanton Zug ist vom Bund in die Planung des Güterverkehrs – vor allem auch des Güterbahnhofes Rotkreuz – frühzeitig einzubeziehen. Eine verstärkte Nutzung des Güterbahnhofes ist mit Massnahmen zur Lärmreduktion zu verknüpfen.

V 7.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung der NEAT-Zufahrtsstrecken (Litti-Zug-Walchwil-Arth-Goldau und Litti-Zug-Cham-Spange Rotkreuz-Arth-Goldau) ein.

V 7.4

An den nachfolgenden Standorten für Güterumladestationen besteht ein nationales und kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug)	K 10
2	Güterumladestation Bahnhofareal Rotkreuz (Risch)	O 4

V 7.5

Die bestehende Güterumladestation der Bahn im Bahnhof Steinhausen wird bis zum Baubeginn des ÖV-Feinverteilertrassees und in Koordination mit den Anlagen in Rotkreuz und in Zug aufgehoben.

V 8 Flugverkehr**V 8.1**

Der Kanton Zug ist vom Kanton Zürich und vom Bund frühzeitig in die Bearbeitung des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des neuen Betriebsreglementes des Flughafens Zürich Kloten einzubeziehen. Die Auswirkungen des neuen Betriebsreglementes auf die Militärflugplätze Emmen und Dübendorf sowie die Auswirkungen auf den Kanton Zug sind aufzuzeigen.

V 8.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass mit der Festlegung eines neuen An- und Abflugregimes für den Flughafen Zürich die Zuger Bevölkerung lärmässig im geringstmöglichen Mass belastet wird. Er spricht sich mit den betroffenen Deutschschweizer Kantonen ab.

V 8.3

Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenutzung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen.

V 9 Veloverkehr

V 9.1

An der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs besteht ein kantonales Interesse.

V 9.2

Die neuen Radstrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Radstreckennetz. Kleinräumige Verschiebungen von Radstrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

Richtplankarte V 9

V 9.3

Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.

V 10 Kantonales Wanderwegnetz

V 10.1

An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.

V 10.2

Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

Richtplankarte V 10

V 11 Flankierende Massnahmen im Verkehr

V 11.1

Der Kanton Zug und die Gemeinden realisieren verkehrsleitende und -dosierende Massnahmen zur Entlastung der Zentren der Zuger Gemeinden und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

V 11.2

Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsmittels das bestehende Park&Ride-Angebot an bestehenden und geplanten Bahnhaltestellen.

V 11.3

Der Kanton Zug fördert den Ausbau des Mobilitätsmanagements.

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Richtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.2

Die Liste 2003 bis 2006 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1: Baubeginn kurzfristig, das heisst zwischen 2002 und 2008

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Zug - Baar (J 11 - J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Umfahrung Cham - Hünenberg (L 4 - H 6)
Kantonsstrasse	V 3.2-6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee (H 7 - G 7)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur (K 6 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

Priorität 2: Baubeginn mittelfristig, das heisst zwischen 2008 und 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-9	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau direkte Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)

Öffentlicher Verkehr	V 5.2-16	Neubau Haltestelle Sumpf (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-1	ÖV-Feinverteilertrasse Chamerried - Steinhausen Sumpf (J 7 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-2	ÖV-Feinverteilertrasse Steinhausen Bahnhof - EKZ Zugerland (H 7)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

Priorität 3: Baubeginn langfristig, das heisst nach 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach (A 18) und Sihlbrugg (Station) (C 15) oder Litti (Baar) (F 12)
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N 4 - M 5)

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E 1 Abfallplanung

E 1.1 Planungsgrundsätze

E 1.1.1

Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

E 1.1.2

Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.

E 1.1.3

Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.

E 2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

E 2.1 Planungsgrundsätze

E 2.1.1

Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Siedlungsabfallmenge.

E 2.1.2

Die Gemeinden fördern die separate Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen.

E 2.1.3

Die Gemeinden und der Kanton arbeiten eng mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen zusammen, um auch zukünftig die notwendigen Verbrennungskapazitäten vertraglich zu sichern.

E 3 Deponierung

E 3.1 Planungsgrundsätze

E 3.1.1

Der Kanton sichert langfristig (Horizont 2020) genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung

Richtplankarte E 2 - E 5

neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z. B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen.

E 3.1.2

Unverschmutzter Aushub ist prioritär wiederzuverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.

Richtplankarte E 11

E 3.2 Vorhaben

E 3.2.2

Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien sind raumplanerisch abgestimmt und werden neu festgesetzt. Das geplante Volumen gibt eine Grössenordnung an. Das effektive Volumen kann nach der Projektierung noch abweichen.

Richtplankarte E 3

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Hostettblätz	Oberägeri	Inertstoffdeponie	ca. 0,35 Mio. m ³	O 20
2	Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	G 6
3	Rüti	Cham/ Hünenberg	Inertstoffdeponie	ca. 0,45 Mio. m ³	J 4 - J 5
4	Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 0,5 Mio. m ³	E 13 - E 14
5	Stockeri	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 0,7 Mio. m ³	P 5 - P 6
6	Tanklager	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	O 5

Richtplankarte
E 3, V 4, V 5

E 3.2.3

Beim folgenden Deponiestandort besteht raumplanerischer Abstimmungsbedarf mit dem Sachplan AlpTransit (Spange Rotkreuz). Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Sijental	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 0,25 Mio. m ³	O 5

E 4 Verwertung von Bauabfällen

E 4.1 Planungsgrundsätze

E 4.1.1

Der Kanton fördert die Verwertung von Bauabfällen. Er setzt in den kantonseigenen Bauten und Anlagen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein.

E 4.1.2

Der Kanton sichert die Standorte für den Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen im Richtplan. Dabei strebt er eine regionale Verteilung an. Die Bauunternehmen planen, errichten und betreiben die Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle.

E 4.1.3

Innerhalb der Industrie- und Gewerbebezonen sind Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle zonenkonform und bedingen keine kantonalen Nutzungszonen.

E 4.2 Vorhaben

E 4.2.1

Richtplankarte E 4

Die folgenden Standorte für Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle sind raumplanerisch abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat
2	Boden	Cham	F 6
4	Chrüzegg	Baar	F 14

E 5 Abwasser

E 5.1 Kläranlagen

E 5.1.1

Der mittelfristige Ausbau der Kapazitäten der Kläranlagen ist zu prüfen.

Richtplankarte E 5

E 6 Grundwasser und Wasserversorgung

E 6.1 Schutzareale

E 6.1.1

Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.

Richtplankarte E 6

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der LeitungsinhaberIn. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

E 7.2 Vorhaben

E 7.2.1

Richtplankarte E 7

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5 - P 5

E 8 Energieproduktion

E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke

E 8.1.1

Richtplantext
Kap. L 5, L 7, L 8

Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

E 8.2 Windkraftwerke

E 8.2.1

Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.

E 9 Gasleitungen

E 9.1 Planungsgrundsätze

E 9.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.

E 9.1.2

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 9.1.3

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 9.1.4

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Richtplankarte E 9

<u>Nr.</u>	<u>Gemeinden</u>	<u>Leitung</u>	<u>Stand</u>	<u>Planquadrat</u>
1	Hünenberg-Baar	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	L 4 - J 8

E 10 Störfallvorsorge

E 10.1 Störfallrisiko

E 10.1.1

Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.

E 11 Abbau Steine und Erden

(Am 1. Januar 2010 vom Bund noch nicht genehmigt)

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400'000 m³ Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus.

E 11.1.2

Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Holz und Recyclingmaterialien sowie die Wiederverwertung von Aushubmaterial.

E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12 - 15% auf 22 - 25% im Jahr 2025 gesteigert.

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a) Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b) Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial.
- c) Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

E 11.1.4

Der Kanton scheidet für die grundeigentümergebundene Sicherung dieser Abbaugelände kantonale Nutzungszonen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens bezeichnet er die genaue Abgrenzung, legt den Zeitraum für den Abbau und die Wiederauffüllung sowie die Massnahmen für die Rekultivierung fest. Rekultivierte Flächen erfüllen nach 5 bis 10 Jahren die Kriterien der Fruchtfolgeflächen (FFF).

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Richtplankarte E 11

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Menzingen	Bethlehem	K 14 - K 15
2	Menzingen, Neuheim	Hinterburg-Müli-Kuenz	H 14 - J 14
3	Cham	Oberwil-Hof-Boden	F 6
4	Cham	Äbnetwald	E 5 - F 6
5	Neuheim, Baar	Kreuzhügel	E 15 - F 15
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach	G 16
7	Neuheim	Hintertann Ost	G 16
8	Neuheim	Hintertann West	G 16
9	Menzingen	Bethlehem Süd	L 15
10	Cham	Hof Süd	F 6
11	Cham	Äbnetwald West (Abbau max. zu bestehendem Feldweg, westlich des Feldweges nur Sichtschutzmassnahmen ohne Bodenveränderungen)	E 5 - F 6

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte E 11

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4 - F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.

E 12 Altlasten

E 12.1 Verdachtsflächenkataster

E 12.1.1

Die Gemeinden konsultieren im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren den Verdachtsflächenkataster bzw. den nachfolgenden Kataster der belasteten Standorte.

E 12.1.2

Der Kanton berät und informiert Bauwillige und Gemeinden bei der Sanierung der Altlasten.

E 12.2 Kataster der belasteten Standorte

E 12.2.1

Der Kanton führt bis Ende 2005 den Verdachtsflächenkataster in den Kataster der belasteten Standorte über.

E 13 Militärische Infrastrukturanlagen

E 13.1 Planungsgrundsätze

E 13.1.1

Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Inventar der schützenswerten Denkmäler bzw. die Unterschutzstellung.

E 13.1.2

Der Bund informiert den Kanton und die Standortgemeinden frühzeitig über die Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen.

E 13.2 Vorhaben

E 13.2.1

Folgende Bauten und Anlagen werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Anlage und Standort	Stand	Planquadrat
1	Cham	Übersetzstelle Frauental	Festsetzung	F 3

Richtplankarte E 13

E 14 Kommunikation

E 14.1 Planungsgrundsatz

E 14.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastruktur für die Kommunikation.

P Agglomerationsprogramm

P 1 Strategie für die Agglomeration Zug

P 1.1 Strategie für die Agglomeration Zug

P 1.1.1

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1 Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplantextes und der Richtplankarte bilden die Strategie für die Agglomeration Zug (Teilraum 1).

P 1.2 Gremium für die Agglomeration Zug

P 1.2.1

Richtplantext Kap. A 7 Der regierungsrätliche Ausschuss, bestehend aus dem Baudirektor (Federführung), dem Volkswirtschaftsdirektor und dem Finanzdirektor bildet das behördliche Gremium für die Begleitung der Entwicklung der Agglomeration Zug. Die betroffenen Gemeinden werden direkt einbezogen, die anderen Gemeinden haben ein Informationsrecht und können Stellung nehmen. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Bund liegt beim Regierungsrat.

P 1.2.2

Richtplantext Kap. A 7 Zur Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen sucht der regierungsrätliche Ausschuss die Zusammenarbeit mit anderen Organen in den angrenzenden Agglomerationen und den Nachbarkantonen.

P 2 Projekte der Agglomeration Zug

P 2.1 Ergänzung von weiteren Projekten und Massnahmen

P 2.1.1

Der regierungsrätliche Ausschuss entscheidet periodisch, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind.

P 2.2 Controlling

P 2.2.1

Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.

P 3 Subventionierung durch den Bund

P 3.1 Anerkennung und Mitfinanzierung durch den Bund

P 3.1.1

Der Bund anerkennt das Kapitel P des kantonalen Richtplanes als Agglomerationsprogramm im Sinne der Agglomerationspolitik des Bundes.

P 3.1.2

Der Kanton setzt sich beim Bund für die Mitfinanzierung folgender Projekte im Sinne des Agglomerationsverkehrs ein:

- a) Bauliche Massnahmen für die Einführung des Viertelstundentaktes auf dem S-Bahn-Netz;
- b) Bau eines ÖV-Feinverteilers auf Eigentrassee;
- c) Bau der Tangente Zug - Baar, der Umfahrung Cham - Hünenberg und der Verbindung Grindel-Bibersee;
- d) Bau von neuen Rad- und Fusswegstrecken;
- e) Bau von neuen P&R- und Bike-und-Ride-Anlagen;
- f) Bau eines durchgehenden Fuss- und Radweges durch die Agglomeration Zug (Zuger Weg);
- g) Allfällig weitere Projekte.

